

2485 059

185

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 104/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander M [REDACTED] ,

• H [REDACTED] Road H [REDACTED] P [REDACTED] , M [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

M [REDACTED] , A [REDACTED] platz [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer medizinischen
Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine
Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Eine
solche Frage stellt sich auch nicht, soweit das Berufungs-
gericht das Bestehen eines psychischen Leidens verneint
hat. Es ist davon ausgegangen, daß der Vertrauensarzt
Dr. P. bei der Untersuchung des Klägers keine krank-
haften nervösen und psychischen Veränderungen beobachtet
hat, und daß auch keines der dem Vertrauensarzt vorliegen-

185

- 3 -

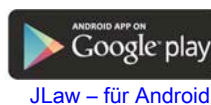
den ärztlichen Zeugnisse nervöse Störungen irgendwelcher Art erwähnt hat. Den vom Kläger später vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen hat es mit eingehender Begründung einen Beweiswert abgesprochen. Im Hinblick hierauf hat es die Anordnung einer psychiatrischen Begutachtung des Klägers als nicht erforderlich angesehen und das Bestehen eines psychischen Leidens ohne eine solche Untersuchung verneint. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen diese in Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Würdigung können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH Rzw 1970, 165 Nr. 10; ferner BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42).

Die Zulassung der Revision ist auch insoweit nicht geboten, als das Berufungsgerecht die Sinusitis des Klägers als nicht verfolgungsbedingt angesehen hat. Nach seinen Feststellungen ist die Freiheitsentziehung bereits mit der Flucht aus dem Ghetto im August 1942 beendet gewesen. Mangels näherer Angaben des Klägers war es nicht gehalten zu prüfen, ob das nachfolgende Leben des Klägers in der Illegalität die Voraussetzungen einer Freiheitsentziehung erfüllte. Es hat nicht für erwiesen erachtet, daß die Krankheit schon vor 1949 aufgetreten ist. Wenn es angesichts dieser Feststellungen die Anwendbarkeit der Vermutung des § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG verneint hat, so wirft diese Würdigung keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

185

- 4 -

Auch sonst ist keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 BEG gegeben. Die sofortige Beschwerde wird
daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225
Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Graf

Dr. Thum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)